

### **Wenn der Nachweis nicht vorliegt**

Der schriftliche Nachweis über eine ärztliche Impfberatung ist keine Bedingung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und auch nicht förderrelevant. Die Nicht-Vorlage hat also keine Auswirkungen für den Träger. Dieser wird lediglich gebeten, die Personensorgeberechtigten zu erinnern. Für die Eltern wird die Nicht-Vorlage jedoch als Ordnungswidrigkeit gewertet und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Gesetzeslage hierzu ist jedoch noch unklar. So darf die Einrichtung keine personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt weiterleiten, sodass die Ordnungswidrigkeit nicht geahndet werden kann.

Insgesamt scheinen der politischer Anspruch (strenge Überprüfung des Impfschutzes) und die tatsächliche Gesetzeslage (keine Impfpflicht) noch weit auseinanderzuliegen. Für die Träger bedeutet die Neuregelung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz also lediglich, dass neben der Vorlage des U-Heftes nun auch (separat) die Erbringung eines schriftlichen Nachweises über eine ärztliche Impfberatung dokumentiert werden muss.

## **Kündigung von Betreuungsverträgen**

Betreuungsverträge werden aus den unterschiedlichsten Gründen beendet. Meist sind beide Vertragsparteien daran interessiert, den Vorgang möglichst unkompliziert abzuwickeln. Im besten Fall läuft alles reibungslos. Allerdings birgt eine Kündigung immer auch ein gewisses Konfliktpotential, sobald es um gegenseitige finanzielle Ansprüche geht oder auch wenn plötzlich der Betreuungsplatz für sein Kind wegfällt.

Vorstände sind in der Pflicht, im Sinne des Trägers zu handeln, so dass beispielsweise keine finanziellen Einbußen in Form von Förderausfällen geschehen. Um hier die Vorgehensweise zu erleichtern und Klarheit zu schaffen, sollten die Regelungen zur Kündigung Bestand-

teil eines jeden Betreuungsvertrags sein.

Hierzu möchten wir Ihnen folgende Vorschläge und verständliche Formulierungen zur Verfügung stellen:

Grundsätzlich herrscht auch hier Vertragsfreiheit in den Schranken der Verfassung, der Gesetze, Grundsätzen wie „Treu und Glauben“, Verhältnismäßigkeit etc.

Das Problem sind meistens auch nicht die Regelungen im Betreuungsvertrag, sondern die Tatsache, dass sich viele Eltern (die Vertragsparteien) nicht an diese Regelungen halten und dem Verein so ein finanzieller Schaden entsteht. Problematisch sind insbesondere Kündigungen vor Vertragsbeginn und Kündigungen ohne Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist.

### **1. Kündigung vor Vertragsbeginn:**

Grundsätzlich kann man diese Kündigungsmöglichkeit vertraglich ausschließen:

„Der Vertrag ist ab Unterschrift bindend, eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.“

Dazu sollte man sich absichern, indem man die Zahlung einer Kaution oder Bearbeitungsgebühr bereits vor Vertragsbeginn vereinbart.

„Mit Unterzeichnung des Vertrags wird die Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Monatsbeitrags fällig. Die Gebühr ist innerhalb von einer Woche nach Unterzeichnung auf folgendes Konto zu überweisen:...“

Wird der Betrag nicht innerhalb dieser Frist gutgeschrieben, hat dies die Unwirksamkeit des Betreuungsvertrags zur Folge. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Verwaltungsgebühr wird mit dem Beitrag für den ersten Betreuungsmonat verrechnet. Wird das Betreuungsverhältnis von den Sorgeberechtigten unter Verstoß gegen die hier vereinbarten Kündigungsregelungen vor Vertragsbeginn beendet, steht die Verwaltungsgebühr dem ... Verein zu. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen.

## 2. Kündigungsregelungen:

Grundsätzlich sollte eine Kündigungsmöglichkeit für beide Vertragsparteien vereinbart werden. Zu unterscheiden ist zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Kündigung.

### Kündigung des Vertragsverhältnisses:

1. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform (nicht per E-Mail). Die Kündigung zum Ende des Monats Juli ist ausgeschlossen.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag vom ... Verein fristlos gekündigt werden. Auch diese Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
  - Zahlungsverzug in Höhe von 2 Monatsbeiträgen oder wiederholter Zahlungsverzug
  - Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen
  - Erhebliche Beeinträchtigung und Störung des Betriebs der Einrichtung und des Betriebsfriedens
3. Die Betreuungsgebühr ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen.
4. Das Vertragsverhältnis ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung abzurechnen.

Es kann auch eine Probezeit vereinbart werden, innerhalb der besondere und auch kürzere Kündigungsfristen gelten. Die Probezeit sollte nicht länger als 3 Monate sein.

Die Frist für eine ordentliche Kündigung darf nicht länger als 3 Monate sein. Das Amtsgericht München hat in einem Urteil vom 29.07.2016 auch entschieden, dass ein Kündigungsausschluss zu mehreren verschiedenen Terminen unzulässig ist.

Die außerordentliche fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes immer möglich. Dies entspricht der Gesetzeslage. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist immer im Einzelfall zu prüfen.

*Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags kann immer nur der letzte Schritt sein. Vor Ausspruch der fristlosen Kündigung muss alles versucht werden, um Konflikte zu lösen. Z. B. sollte der Vorstand mit Eltern, die den Betriebsfrieden stören, ein Gespräch führen und sie zunächst schriftlich auffordern, ihr Verhalten zu ändern.*

Man kann nicht alle Eventualitäten vertraglich regeln und absichern. Es wird immer Fälle geben, die nicht eindeutig zu klären sind. Soweit möglich sollte eine Einigung mit den Eltern angestrebt werden.

#### **Letzter Hinweis:**

Es ist auf die Trennung der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und der Beendigung des Betreuungsvertrags zu achten. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist ausschließlich in der Satzung geregelt. Um jede Verwirrung zu vermeiden, sollte dazu nichts im Betreuungsvertrag oder sonstigen Geschäftsordnungen etc. der Einrichtung stehen.

Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses auch die Vereinsmitgliedschaft endet. Der Ausschluss aus einem Verein ist wesentlich schwieriger und aufwendiger als eine gut geregelte Kündigungsmöglichkeit im Betreuungsvertrag. Zu empfehlen ist daher folgende Satzungsregelung:

#### **Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, ...  
*und mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in einer vom Verein betriebenen Kindertagesstätte.*